

- Öffentliche Bekanntmachung -

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Sonnenschein“ in der Gemeinde Nonnweiler (Trägerordnung) vom 10.06.2025

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I 2022, S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370) in Verbindung mit der Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535) hat der Gemeinderat Nonnweiler in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Neufassung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabe der Einrichtung.....	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Anmeldung.....	2
§ 4	Aufnahmebedingungen.....	2
§ 5	Abmeldung/Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung	3
§ 6	Öffnungszeiten.....	4
§ 7	Servicetag	4
§ 8	Benutzungsgebühren	4
§ 9	Aufsichtspflicht	4
§ 10	Versicherungsschutz.....	4
§ 11	Erkrankung des Kindes	5
§ 12	Elternarbeit.....	5
§ 13	Organisatorisches.....	5
§ 14	Haftungsausschluss.....	5
§ 15	Inkrafttreten	5

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die kommunale Kindertageseinrichtung „**Kinderhaus Sonnenschein**“ im Ortsteil Otzenhausen, Schulweg 10, 66620 Nonnweiler wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nonnweiler im Sinne des § 19 Abs.1 KSVG zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um eine kombinierte Kindertageseinrichtung mit Angeboten in den Bereichen **Kinderkrippe** und **Kindergarten**.
- (2) Die Kindertageseinrichtung hat neben dem Betreuungsauftrag einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung orientiert sich am eigenen Bildungsprogramm, dessen Inhalt die Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten umsetzt.
- (3) Im Rahmen eines inklusiven Auftrags sollen die Gesamtentwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt werden. Den Erziehungsberechtigten wird ermöglicht, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Die Tagesbetreuung soll die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien berücksichtigen. Hierzu arbeiten die Kindertageseinrichtung und die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte bei der Erziehung der Kinder zusammen und erörtern erzieherische Maßnahmen. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hinwirken und dabei auch das örtliche Jugendamt bzw. das Landesjugendamt beteiligen.
- (5) Die sozialpädagogischen Fachkräfte haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Beeinträchtigungen mitzuwirken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SBEBG).

Dabei sind:

Kinderkrippen sozialpädagogische Tageseinrichtungen der Jugendhilfe für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die Kinder zum Übergang in den Kindergarten aufnehmen. Sie sollen die Erziehungsberechtigten bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder begleiten und unterstützen. Ihr Leistungsangebot ist an den altersgemäßen, emotionalen, sozialen und pflegerischen Bedürfnissen der Kinder zu orientieren.

Kindergärten vorschulische Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt in Schrift- oder Textform mit einem hierfür zur Verfügung gestellten Formular. Eine Anmeldung kann erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (2) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - a) das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
 - b) eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nicht älter als eine Woche sein.

§ 4 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eintragungen in einer von der Leitung unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten geführten Vormerkliste. Dabei sind die in der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis zugelassene Anzahl von Kindern in den jeweiligen Betreuungsgruppen zu beachten.
- (2) Kinder von Einwohner*innen der Gemeinde Nonnweiler werden bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bevorzugt berücksichtigt. Die darüber hinaus erfolgende Aufnahme von ortsfremden Kindern ist nur möglich, wenn das vorhandene Angebot der Einrichtung dies erlaubt.

- (3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen sowie bekannten Verhaltensauffälligkeiten, die einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) In den Krippenbereich der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab der achten Lebenswoche, in altersgemischten Krippengruppen ab dem zwanzigsten Lebensmonat und bis zum Übergang in den Kindergartenbereich aufgenommen. Der Übergang eines älteren Kindes aus der altersgemischten Gruppe in eine Gruppe des Kindergartenbereiches erfolgt zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, um die vorgegebene Anzahl von Krippenplätzen in der altersgemischten Gruppe zur Verfügung stellen zu können.
- (5) In den Kindergartenbereich der Kindertageseinrichtung werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Eine frühere Aufnahme ist im Einzelfall möglich, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erlaubt und weder der Einrichtungsbetrieb, noch die Betreuung der übrigen Kinder hierdurch beeinträchtigt werden. Sofern ein Krippenplatz für das Kind vorhanden ist, kann eine Aufnahme in den Kindergartenbereich grundsätzlich nicht erfolgen.
- (6) Kinder, die mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergartenbereich wechseln, haben Vorrang gegenüber anderen zur Aufnahme in den Kindergartenbereich angemeldeter Kinder.
- (4) Vierwöchiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes zieht automatisch die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung nach sich. Der Elternbeitrag muss bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bezahlt werden. Eine Wiederaufnahme wird wie eine neue Anmeldung betrachtet.
- (5) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere dann ausschließen, wenn:
 - a) das Kind besonderer Hilfe und/oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
 - b) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der sozialpädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung nicht abgestellt werden können,
 - c) der zu entrichtende Elternbeitrag und/oder die Kostenpauschale der Frühstücks- bzw. Mittagsverpflegung für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d) eine mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
 - e) die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - f) erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
 - g) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (6) Das Recht der Eltern / Personensorgeberechtigten und des Trägers auf Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Abmeldung/Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schrift- oder Textform. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Abmeldung. Sie kann jeweils nur zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (2) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Kindergartenjahr.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung im Einschulungsjahr ist in den letzten drei Monaten vor dem Ende des Kindergartenjahres nicht möglich; Ausnahme: Wegzug.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Dabei sind organisatorische Anforderungen und die Verhältnismäßigkeit des mit der Gestaltung des Öffnungszeitenangebotes verbundenen Sach- und Personalaufwandes zu beachten.
- (2) Bei der Ausgestaltung des Öffnungszeitenangebotes soll das Angebot der anderen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde berücksichtigt werden.
- (3) Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten für:

Krippenkinder

Ganztagsplatz: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Kurzer Ganztagsplatz: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Kindergartenkinder

Regelplatz: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Kurzer Ganztagsplatz: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ganztagsplatz: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- (4) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sollen ihr/e Kind/er möglichst regelmäßig in die Kindertageseinrichtung bringen. Hierbei sind die entsprechend dem gewählten Betreuungsangebot vorgegebenen Öffnungszeiten zu beachten. Für die Betreuung sowie für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist es deshalb erforderlich, dass die Kinder bis spätestens um 9:00 Uhr in die jeweilige Betreuungsgruppe gebracht werden.

§ 7 Servicetag

Sofern es die personelle Situation zulässt, haben Familien, die ihre Kinder zum kurzen Ganztagsplatz (Krippe) bzw. Regelplatz (Kindergarten) anmelden, die Möglichkeit, ihr Kind maximal an vier Tagen im Monat zu einem Servicetag (Betreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) anzumelden. Das Kind soll an diesen Tagen am Mittagessen teilnehmen.

Anmeldungen zum Servicetag sind nur bis spätestens zwei Tage davor möglich und über deren Annahme die Leitung entscheidet.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Sonnenschein“ werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben. Das Weitere regelt die vom Gemeinderat beschlossene Gebührensatzung.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Eltern / Personensorgeberechtigten an das Personal in der Einrichtung „Auge in Auge“ und nicht bereits mit dem Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die erziehungsbeauftragte oder abholberechtigte Person (vgl. Anlage 2 der Anmeldeunterlagen).
- (3) Die Aufsicht der Beschäftigten umfasst auch Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, u. ä.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause zu bringen.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die zum Besuch der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - gegen Unfall versichert:
 - a) Auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - c) bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergl.).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

- (2) Alle Unfälle auf dem Weg von oder zur Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Werktag nach dem Unfalltag, zu melden, damit die Schadensregulierung, sowie die Unfallanzeige erstattet werden können.

§ 11 Erkrankung des Kindes

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Kind sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z. B. Röteln, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Hirnhautentzündung, Scharlach, Windpocken, Verlausion) leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Es bedarf einer ärztlichen Entscheidung (Attest), ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.
- (3) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit (oder länger als eine Woche aus unbekanntem Grund), muss vor der Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt werden, dass es gesund ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) Bei sonstigen, nicht unter § 34 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten, sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu betreuen.

§ 12 Elternbeteiligung

- (1) Eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und der Kindertageseinrichtung ist wünschenswert, deshalb sollen nach Möglichkeit alle Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit auch wahrgenommen, sowie Probleme, Kritik und sonstige Anliegen, die die Einrichtung betreffen, offen angesprochen werden.
- (2) Nach § 7 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) wirken die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Dies erfolgt in Form der Elternversammlung sowie des Elternausschusses entsprechend der „Verordnung über die Beteiligung von Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder“.

§ 13 Organisatorisches

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Ferientermine werden nach Anhörung des Elternausschusses in Absprache mit der Einrichtung vom Träger festgelegt. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden als Schließzeit in den Sommerferien für die Kindertageseinrichtung die letzten drei Ferienwochen festgelegt, um für Familien mit Kindergarten- und Schulkindern die Koordination der Schließzeiten von Kita und schulischer Nachmittagsbetreuung zu erleichtern.
- (3) Die Schließung der Einrichtung kann aufgrund von Ferientagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass an bis zu 30 Arbeitstagen pro Kindergartenjahr erfolgen. Die Eltern werden durch die Einrichtung frühzeitig über die Ferienregelung und beabsichtigte Schließungstage informiert. Aus betrieblichen Gründen wie technischen Störungen, aufgrund behördlicher Anordnungen oder infolge höherer Gewalt kann die Schließung der Einrichtung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

§ 14 Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder bei Verwechslung von persönlichen Gegenständen, die mit in die Einrichtung gebracht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungsbestimmungen der Trägerordnung vom 25.07.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2023 außer Kraft.

Nonnweiler, 10.06.2025
Gemeinde Nonnweiler

gez.

(DS)

(Dr. Franz Josef Barth)
Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Nonnweiler, 11.06.2025
Gemeindeverwaltung Nonnweiler